

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihren Ortsteilen

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 267) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStraßenG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) und §§ 36 und 37 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) die folgende vom Stadtrat am 28.11.2001 beschlossene Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt und ihren Ortsteilen vom 10.12.2001, werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Recht der Träger der Straßenbaulast, nach § 18 Abs. 4 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 2a Bundesfernstraßengesetz Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser und notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Sondernutzungsgebühr nicht enthalten. Der Erlaubnisnehmer hat neben der Sondernutzungsgebühr alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Inhaber der Erlaubnis,
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder
- d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

(3) Rückständige Kosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Soweit der Tarif einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die im Gebührentarif nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet:

(3) Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 € dabei werden Centbeträge über 0,12 € nach oben, Centbeträge bis 0,12 € nach unten auf volle 0,25 € abgerundet.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Erlass und Niederschlagung

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabeordnung.

§ 7

Ausnahmen

Ausnahmen zu den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt auf schriftlichen Antrag gem. § 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie § 9 der Hauptsatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt in begründeten Fällen zulassen.

§ 8

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren auf Grund dieser Sondernutzungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Fassung vom 27.09.1994 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 10.12.2001

Beck
Bürgermeister

Siegel

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T =	pro Tag
	p/W =	pro Woche
	p/qm =	pro Quadratmeter
	p/M =	pro Monat
	p/J =	pro Jahr

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Gebühr in €
Gebührengruppe 1		
1.01	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten.	5,00 – 256,00 p.J.
1.02	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dgl. - unbefristet	25,50 – 102,00 p.J.
1.03	- befristet	5,00 - 51,00 p.M.
1.04	Längsverlegung Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten. bis 100 m über 100 m, je angefangener m	51,00 p.J. 0,50 p.J.
1.05	Bauliche Anlagen Schilder und Pfosten, Hinweisschilder bis 0,5 m ² - unbefristet	10,00 p.J.
1.06	- befristet	5,00 p.W.
1.07	über 0,5 m² - unbefristet	25,50 – 51,00 p.J.
1.08	- befristet	5,00 – 51,00 p.W.
1.09	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 - unbefristet	5,00 – 51,00 p.J.
1.10	- befristet	2,50 – 10,00 p.M.
1.11	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	25,50
1.12	für jeden weiteren Monat	15,50
1.13	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	51,00
1.14	für jeden weiteren Monat	20,50

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Gebühr in €
1.15	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen bis zu 30 lfd. m	20,50 p.M.
1.16	über 30 lfd. m bis zu 50 lfd. m	41,00 p.M.
1.17	über 50 lfd. m bis 100 lfd. m	82,00 p.M.
1.18	für jede weiteren anfallenden 100 lfd. m	51,00 p.M.
1.19	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune und Zäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffer 1.15 – 1.18
1.20	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauwagen und Bauunterkünften, Toilettenhütten oder -wagen bis zu 2 Monaten	25,50
1.21	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,50
1.22	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend) pro m² benutzer Fläche bis zu 30 m ²	8,00 p.W.
1.23	über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,50 p.W.
1.24	über 50 m ² bis zu 100 m ²	31,00 p.W.
1.25	für jede weitere angefangene 100 m ²	51,00 p.W.
1.26	Lagerung von Material	wie Ziffer 1.22 – 1.25
1.27	Überfahren von Gehwegen pro m² in Anspruch genommene Fläche bis zu 10 m ²	10,00 p.W.
1.28	über 10 m ² bis 20 m ²	20,50 p.W.
1.29	über 20 m ² bis 50 m ²	51,00 p.W.
1.30	über 50 m ² bis 100 m ²	102,00 p.W.
1.31	über 100 m ²	256,00 p.W.
1.32	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenseite von 1 m) bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 p.T. mind. 2,50 p.T.
1.33	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p.T. mind. 5,00 p.T.

Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Gebühr in €
	Gebührengruppe 2	
2.01 2.02	Werbeanlagen, Warenautomaten und Warenauslagen mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden oder Gebäude, wenn sie mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m ² genutzter Fläche auf Dauer vorübergehend	25,50 p.J. 2,50 p.W.
	Gebührengruppe 3	
3.01	Ausstellungswagen	51,00 – 102,00 p.W.
3.02	Verkaufsstände aller Art pro m ² genutzter Fläche	1,50 p.T. mind 5,00 p.T.
3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft pro m ² genutzter Fläche)	2,50 p.M.
3.04	sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m ²	1,50 p.T. mind. 5,00 p.T.
3.05	Informationsstände je Stand	2,50 – 10,00 p.T.
3.06	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,10 – 15.50 p.W.